

Herausgeber:
Duale Hochschule Baden-Württemberg · Präsidium
Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 08/2022
(12. Mai 2022)**

**Rahmengeschäftsordnung für alle beschließenden Gremien der Dualen Hochschule Baden-
Württemberg für virtuelle Gremiensitzungen
(RahmenGO vG)**

Vom 20. April 2020

**einschließlich der Ersten Änderungssatzung
vom 12. Mai 2022**

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von § 10 Absatz 8 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, sowie § 5 der Grundordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 26. April 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen, zuvor als Neufassung vom Senat beschlossen im Umlaufverfahren am 20. April 2020. Die Präsidentin der DHBW hat am 12. Mai 2022 ihre Zustimmung erteilt und wurde zur vorliegenden Neubekanntmachung ermächtigt, die Änderungen bis einschließlich der Ersten Satzung zur Änderung der Rahmengeschäftsordnung für alle beschließenden Gremien der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für virtuelle Gremiensitzungen (RahmenGO vG) vom 12. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 07/2022 vom 12. Mai 2022) enthält.

INHALTSÜBERSICHT

Präambel	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Virtuelle Gremiensitzungen	4
§ 3 Virtuelle Beschlussfassung	4
§ 4 Besonderes Verfahren bei geheimen Abstimmungen	5
§ 5 Widerspruchsmöglichkeiten	5
§ 6 Inkrafttreten	5
Anlage 1 Gremien, die diese Rahmengesäftsordnung adaptiert haben	6

Präambel

Mit der Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 17. März 2020 hatte die Landesregierung den Präsenzbetrieb landesweit an den Hochschulen zunächst eingestellt. Grund dafür war die Prävention der weiteren Ausbreitung des Coronavirus. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltungen waren angehalten, von zu Hause aus zu arbeiten. Gremiensitzungen konnten demzufolge nicht in gewohnter Weise stattfinden und notwendige Beschlüsse nicht gefasst werden. Zum Erhalt der Handlungsfähigkeit der DHBW wurde mit dieser Rahmengesäftsordnung die Möglichkeit der virtuellen Gremiensitzung und der Beschlussfassung unter Verwendung digitaler Anwendungen eröffnet.

Nachdem an der DHBW nun ausreichend Erfahrungen mit der virtuellen Durchführungsform von Gremiensitzungen gemacht wurden und der Wunsch besteht, diese Option weiterhin bei Bedarf nutzen zu können, erfolgt durch die Erste Änderungssatzung eine Entfristung dieser Rahmengesäftsordnung für virtuelle Gremiensitzungen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Satzung regelt das Verfahren im Senat und das Verfahren in anderen Gremien der Dualen Hochschule Baden-Württemberg. ²Der Senat und die anderen Gremien werden im Folgenden als „Gremium“ bezeichnet.
- (2) Gremien, die nach dieser Geschäftsordnung verfahren, sind in Anlage 1 zu dieser Geschäftsordnung aufgelistet; die Geschäftsordnungen aller dort nicht genannten Gremien werden durch diese Geschäftsordnung nicht berührt.
- (3) Alle in Anlage 1 genannten Gremien wenden ihre Geschäftsordnungen weiterhin an, sofern diese Rahmengesäftsordnung nichts anderes bestimmt oder den alleinigen Regelungsgehalt enthält.
- (4) Die Adaption dieser Geschäftsordnung beschließen die Gremien nach den jeweiligen Geschäftsordnungen.

§ 2 Virtuelle Gremiensitzungen

- (1) Ein Gremium kann seine Sitzungen im Rahmen der Durchführung einer Videokonferenz abhalten.
- (2) ¹Das Gremium ist auch bei virtuellen Gremiensitzungen nach den Vorgaben der jeweiligen Geschäftsordnung beschlussfähig. ²Dabei ist der Begriff „anwesende Mitglieder“ in den jeweiligen Geschäftsordnungen so zu verstehen, dass eine Anwesenheit eine audiovisuelle Wahrnehmbarkeit eines Mitgliedes voraussetzt. ³Der/die Vorsitzende fragt diese Voraussetzungen zu Beginn der jeweiligen Sitzung bei jedem Mitglied ab.
- (3) ¹In Fällen einer zeitweisen Überlastung der Netzkapazitäten kann der/die Vorsitzende zur weiteren Durchführung der Sitzung bestimmen, dass auf eine visuelle Wahrnehmbarkeit der einzelnen Mitglieder verzichtet werden kann. ²Unverzichtbar ist eine hörbare Wahrnehmbarkeit der einzelnen Mitglieder; es muss gewährleistet sein, dass die Sprechbeiträge einer einzelnen Person zuzuordnen sind. ³Der/die Vorsitzende kann hierzu die technischen Möglichkeiten der Plattform nutzen und einzelnen Mitgliedern das Wort erteilen.
- (4) ¹Ist auf Grund technischer Schwierigkeiten ein Mitglied während der Sitzung an der Fortsetzung der Teilnahme gehindert, so teilt er/sie dies umgehend dem/der Vorsitzenden oder der von der/dem Vorsitzenden beauftragten Person auf geeignetem Wege mit. ²Der/die Vorsitzende entscheidet in eigener Kompetenz über geeignete Maßnahmen; diese können z.B. Aussetzen der Sitzung um einen gewissen Zeitraum oder Vertagung der Sitzung sein.
- (5) Es ist untersagt, die Sitzung des Gremiums durch Video- oder Audioaufnahmen oder in sonstiger Weise aufzuzeichnen.

§ 3 Virtuelle Beschlussfassung

- (1) ¹Die Abstimmungsverfahren auf elektronischem Wege sind so zu gestalten, dass sie den Bestimmungen der jeweiligen Geschäftsordnung Genüge tun. ²Ist eine offene Beschlussfassung festgelegt, so kann die Abstimmung auch auf elektronischem Wege unter Nutzung der jeweiligen Anwenderplattform dergestalt erfolgen.
- (2) ¹Sieht die Geschäftsordnung eine geheime Abstimmung vor, so kann dies auch auf elektronischem Wege unter Nutzung einer elektronischen Plattform geschehen, sofern das Votum nicht auf ein einzelnes Mitglied des Gremiums zurück zu verfolgen ist. ²Über andere Beschlussgegenstände, über die auf Grundlage der jeweiligen Geschäftsordnung offen abzustimmen wäre, kann geheim auf elektronischem Wege abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt.
- (3) Andernfalls kann durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung per Brief gefordert werden.

§ 4 Besonderes Verfahren bei geheimen Abstimmungen

- (1) ¹Das Gremium kann gemäß § 3 Satz 4 mit der Mehrheit der Stimmen beschließen, dass über bestimmte Beschlussgegenstände geheim per Brief abgestimmt wird. ²Die Abstimmung wird nach der Diskussion über diesen Tagesordnungspunkt in der Videokonferenz durchgeführt, so dass spätestens bei der nächsten Gremiensitzung das Ergebnis bekannt gemacht und zu Protokoll gegeben werden kann.
- (2) ¹Die koordinierende Stelle des jeweiligen Gremiums bereitet die Unterlagen für die Abstimmung per Brief vor und führt diese auf Veranlassung des/der Vorsitzenden durch. ²Die Verfahrensgrundsätze einer geheimen Briefwahl gemäß § 29 WahlO sollen sinngemäß angewendet werden.
- (3) Bei Personalangelegenheiten findet eine geheime Abstimmung per Brief statt, es sei denn, die Mehrheit der Mitglieder beschließt die offene bzw. geheime elektronische Abstimmung.


§ 5 Widerspruchsmöglichkeiten

- (1) Neben den nach der Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums vorgesehenen Widerspruchsmöglichkeiten kann jedes Mitglied bei der/dem Vorsitzenden einen mit Gründen versehenen Widerspruch gegen die Durchführung der Gremiensitzung als Videokonferenz einlegen.
- (2) ¹Als Gründe müssen erhebliche Mängel in der Durchführung und/oder Störungen der virtuellen Gremiensitzung geltend gemacht werden. ²Diese genannten Gründe müssen mindestens so schwerwiegend sein wie Störungen bzw. Durchführungsmängel bei einer Vorort-Gremiensitzung, die daraufhin unterbrochen oder vertagt worden wäre.
- (3) ¹Der/die Vorsitzende entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen über den Widerspruch. ²Die Gründe sind dem widerspruchsführenden Mitglied textlich mitzuteilen.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 12. Mai 2022



Prof. Dr. Martina Klärle
Präsidentin

Anlage 1 Gremien, die diese Rahmengeschäftsordnung adaptiert haben¹

- Zentraler Senat der DHBW
- Qualitätssicherungskommission (QSK)
- FIT-Kommission
- Fachkommission Gesundheit
- Fachkommission Sozialwesen
- Fachkommission Technik
- Fachkommission Wirtschaft
- alle örtlichen Senate
- alle örtlichen Hochschulräte der DHBW
- DHBW CAS-Rat
- ...

¹ Nichtamtliche Fußnote:
Diese Auflistung ist nicht abschließend und wird weiter ergänzt.